

Frankfurt Finance Club

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zwecksetzung des Vereins	1
§ 3 Organe des Vereins.....	1
§ 4 Mitgliederversammlung	1
§ 5 Vorstand.....	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Mitgliedsbeitrag und –verwendung	4
§ 9 Auflösung des Vereins	4
§ 10 Änderung der Satzung	4
§ 11 Datenschutz	5
§ 11a Salvatorische Klausel	6
§ 12 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung	6

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen Frankfurt Finance Club. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist es, Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken-, das Börsen- und Finanzwesen zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Dabei soll speziell auch die Lücke zwischen Theorie und Praxis an der Hochschule Frankfurt University of Applied Sciences geschlossen werden, dies geschieht durch den Aufbau von Kontakten zu Industrie- und Finanzunternehmen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen oder auch durch einen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern mit einem angegebenen Grund, wobei die Vorstände ohne eine Begründung eine Mitgliederversammlung einberufen können. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen oder
 - b) sie durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag

- entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzungen oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
 - VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - X. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem für Finanzen. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, insgesamt darf der Vorstand höchstens aus 5 Personen gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
- II. Ausschließlich immatrikulierte Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences, welche das zweite Semester vollendet haben, können sich für die Wahl des Vorstandes aufstellen.
- III. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Der abtretende Vorstand, sofern dieser nicht mehr wiedergewählt werden will oder durch §7 III nicht gewählt werden kann, kann einen Kandidaten empfehlen. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein doppeltes Stimmrecht.
- IV. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbliebende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.

- V. Bei einer längeren Abwesenheit, bspw. durch ein Auslandssemester, eines oder mehrere Vorstände muss sich dieser einen Vertreter suchen. Die anderen Vorstände müssen diesem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zu gestimmt haben.
- VI. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im übrigen vertreten den Verein Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird formlos durch Antrag über das Online-Formular auf der Website des Frankfurt Finance Clubs e.V. oder das vereinseigene Beitrittsformular beantragt.

- I. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- III. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- IV. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Hochschulseesters (31. März und 30. September) mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - c) Zu Veranstaltungen mit verpflichtender Anmeldung mehrfach nicht erscheint und dieses Verhalten auch nach Mahnung durch die Vorstände weitergeführt wird. Ausgenommen davon ist die Abwesenheit bei krankheitsbedingten Fällen, oder bei schriftlicher Abmeldung von der Veranstaltung, mindestens drei Tage im Voraus.
- III. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als vier Wochen mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- IV. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- V. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und –verwendung

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- II. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bis zum 31.03.2023 10,00 Euro pro Semester und ab dem 01.04.2023 15,00 Euro pro Semester. Dieser wird halbjährlich erhoben. Tritt ein Mitglied nach Einzugstermin, aber vor Ende des Semesters ein, wird vorbehalten, den Mitgliedsbeitrag nachträglich anteilig einzuziehen.
- III. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss befinden.
- IV. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- V. Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Eine Änderung von personenbezogenen Daten, insbesondere der Bankverbindung hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Kosten die dem Frankfurt Finance Club e.V. aus einer verspäteten Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Frankfurt University of Applied Sciences zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

§ 10 Änderung der Satzung

- I. Auf Antrag kann die Satzung des Frankfurt Finance Clubs in einer Mitgliederversammlung verändert werden. Dem Antrag wird zugestimmt durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß nach §33 Abs. 1 BGB. Dabei muss beachtet werden ob die Veränderung vom Amtsgericht oder dem Finanzamt nach §33 Abs. 2 BGB gemeldet werden muss.
- II. Ein Antrag können Mitglieder durch einen offiziellen Kommunikationskanal an den Vorstand stellen, ebenfalls können Vorstände solch ein Antrag beantragen.
- III. Inhaltliche Veränderungsanträge können ohne eine Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn mindestens 15 Mitglieder oder 51% aller Mitglieder

eine gültige Stimme abgeben. Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern durch die Vorstände schriftlich kommuniziert werden, eine schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von 7 Tagen nach Kommunikation, zulässig. Falls ein Mitglied diese Frist überschreitet, so wird die Stimme als Enthaltung verstanden.

- IV. Formelle Überarbeitungen der Satzung können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes, ohne einer Mitgliederversammlung, verändert werden und müssen den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Inkrafttreten der Satzung eindeutig und schriftlich kommuniziert werden.
- V. Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 11 Datenschutz

- I. Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft, werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Studiengang, An- und Abmeldungen zu Veranstaltungen sowie die gewünschte Aufnahme in die Einladungsverteiler für die FFC-Events. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Verarbeitung ist dazu ausschließlich dem Vorstand des Frankfurt Finance Club vorbehalten, sowie Mitgliedern, die eine unterstützende Funktion für den Vorstand haben. Die Personen, welche einen Umgang mit den Daten haben, darf zehn Personen, den Vorstand miteingeschlossen, nicht überschreiten. Falls diese Zahl überschritten wird, muss ein Datenschutzbeauftragten herangezogen werden.

- II. Mit den Daten wird wie folgt umgegangen
 - 1. die Verarbeitung der Daten bleibt den Vorständen, sowie Mitglieder mit unterstützender Funktion, vorbehalten. Diese sollen sämtliche Daten vertraulich, ordentlich, kontinuierlich und lückenlos führen, ebenfalls sollten die Daten digital archiviert werden, sodass künftige Vorstände diese weiterbearbeiten können.
 - 2. b. die schriftliche Kommunikation zwischen Vorständen und Institutionen sowie zwischen Vorständen und Mitgliedern werden dokumentiert und archiviert.
 - 3. Jedes Mitglied kann auf Anfrage seine gespeicherten Daten beim Frankfurt Finance Club einsehen, ändern und oder löschen.
- III. Als Mitglied des Bundesverbands der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. übermittelt der Frankfurt Finance Club bestimmte personenbezogene Daten an den BVH e.V., um die Lieferung der gewünschten Zeitschriftenabonnements zu gewährleisten.
- IV. Des Weiteren wird der Datenaustausch zwischen Unternehmen erlaubt, welche mit der Frankfurt Finance Club zusammenarbeiten, dabei sollten ausschließlich Daten verarbeitet werden, die notwendig sind.
- V. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur

Veröffentlichung an Print- und Telemedia sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.

- VI. Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- VII. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- VIII. Die Haftung der Vorstände des Frankfurt Finance Clubs gegenüber dem Verein und ihren Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11a Salvatorische Klausel

- I. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- II. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 12 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.